



Regierungspräsidium Darmstadt, Gutleutstraße 114, 60327  
Frankfurt am Main

Prolytic GmbH  
Weismüllerstr. 45  
60314 Frankfurt am Main

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**

Unser Zeichen IV/F-45.1/ de-F 085494-18463/2020-Bio09/20  
Ihr Ansprechpartner Dr. Sven Degenhard  
Telefon 069 2714 1931  
Fax 069 2714 5951  
E-Mail sven.degenhard@rpda.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 25. März 2020

**Biostoffverordnung (BioStoffV)**  
**Anzeigebestätigung für eine Anzeige gemäß §16 BioStoffV**  
Ihre Anzeige vom 20.03.2020

**Anzeigebestätigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Oettl, sehr geehrte Frau Dr. Krone

I.

mit E-Mail vom 20.03.2020 mit Schreiben vom 20.03.2020 eingegangen am 23.03.2020 zeigen Sie als Arbeitgeber namentlich Prolytic GmbH in 60314 Frankfurt am Main für Ihren Betriebsbereich Weismüllerstr. 45 in 60314 Frankfurt am Main entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 BioStoffV nachstehendes an:

**Nicht gezielte Tätigkeiten mit einem Erreger (SARS-CoV-2) der Risikogruppe 3 (nach BioStoffV) unter Schutzstufe 2 im bestehenden S2 Labor gemäß ABAS Beschluss 01/2020 an.**

1. Hiermit werden der Eingang und die Vollständigkeit Ihrer Anzeige bestätigt. Sie wird unter dem Az.: IV/F-45.1/ de-F 085494-18463/2020-Bio09/20 geführt. Bitte geben Sie dieses bei zukünftigem Schriftverkehr an.
2. Es werden keine Kosten festgesetzt.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 069 / 2714 - 5590 (allgemein)



II.

Für die Entgegennahme der Anzeige ist das Regierungspräsidium Darmstadt sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZV), in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie § 2 2Abs. des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen.

**Kostenentscheidung:**

Für die Amtshandlung sind Gebühren nach §§ 1, 2, 3 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in Verbindung mit dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) festgelegt. Auf die Erhebung von Kosten wird gem. § 17 HVwKostG aus Billigkeitsgründen verzichtet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Dr. Sven Degenhard